



Satzung

für den

Kleingartenverein

Mühlberg e.V.

Friedrich-Naumann-Straße 50

65195 Wiesbaden

2023

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Name, Sitz, Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins	2
2. Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme	3
3. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses	3 -6
3.1. Die Beendigung der Mitgliedschaft	
3.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied	
3.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein	
3.4. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein	
3.5. Rechtsbehelfsbelehrung bei Kündigung durch den Verein	
3.6. Erlöschen der Mitgliedschaft	
3.7. bis 3.9. Verfahren bei Beendigung des Pachtverhältnisses	
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6 - 7
5. Mitgliederversammlung	7 - 8
6. Vorstand	9 - 10
7. Geschäftsjahr	10
8. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung und Verwendung des Vermögens	10
9. Auflösung des Vereins	11
10. Ehrungen	11
11. Redaktionelle Änderungen	11
12. Schlussbestimmungen	11
Anhang	12

1. Name, Sitz, Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Mühlberg e.V. abgekürzt KGV Mühlberg e.V.

Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist unter der Nummer 2861 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Er ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Wiesbaden der Kleingärtner unter der Nummer 19-041.

1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Er ist steuerlich gemeinnützig.

1.4. Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Beratung seiner Mitglieder.

Er fördert weiterhin:

a) das Interesse an Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns.

b) die Erziehung der Kinder und Jugend zur Naturverbundenheit.

c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.

1.5. Er verpachtet die von ihm als Pächter angepachteten Kleingärten, an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).

1.6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

1.7. Er bietet den Vereinsmitgliedern eine Kollektivversicherung an.

1.8. Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 BKleingG. Sie wurde ihm am 03.11.1992 zuerkannt.

2. Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

- 2.1. Der Verein hat aktive und fördernde (passive) Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne Pächter zu sein die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen unterstützen oder auf der Warteliste des Vereins stehen. Ihre Zahl soll 30 % der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.
- 2.2. Mitglied des Vereins kann werden, wer unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB).
Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu richten.
- 2.3. Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinsatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig.
Durch die Mitgliedschaft im Verein und den Abschluss eines Pachtvertrages entsteht ein gemischter Vertrag.
Freiwerdende Gärten bietet der Vorstand nach der Bewerberliste an. Bewerber müssen ihren Wohnsitz in Wiesbaden haben.
- 2.4. Die entgeltliche Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die vom Vorstand festgesetzte Verwaltungskostenumlage, der Mitgliedsbeitrag, der Gartenabstand und die Stromumlage zu zahlen.
- 2.5. zum 22.04.2017 entfallen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

- 3.1. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod.
- 3.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen. Die Kündigung des Pachtvertrages durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtvertrages zu einem anderen Termin zustimmen. Bei der Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt gleichzeitig die Auflösung des Pachtverhältnisses.

3.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:

3.3.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Gemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3.3.2. Zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn:

3.3.2.1. das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere

- a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
- b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
- c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
- d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert,
- e) ohne Genehmigung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan der Stadt Wiesbaden und den Bauvorschriften verstößt,
- f) Tierhaltung im Kleingarten betreibt. (Ausnahmen erteilt der Vorstand),
- g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- h) gegen die Bestimmungen der Gartenordnung verstößt.

3.3.2.2. Das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht bezahlt hat.

3.3.2.3. Das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.

3.3.3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

3.4. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein

3.4.1. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

3.4.1.1. Wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt oder

3.4.1.2. Wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertrauensverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3.4.2. Zum 30. November eines Jahres,

wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nichtkleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.

Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet ist.

3.5. Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied bzw. der Pächter können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3.6. Die Mitgliedschaft und das Pachtverhältnis erlöschen mit dem Tod des Mitgliedes. Ein Pachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend.

3.7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

3.8. Scheidet ein Pächter aus dem Verein aus, geht der Garten an den Verein zurück. Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt.

Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeit, Anpflanzungen etc.) nicht den gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen.

Die Wertermittlung erfolgt nach den genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V..

Der weichende Pächter hat die Möglichkeit, eine von ihm nicht anerkannte Wertermittlung der satzungsgemäßen Kommission durch das Ortsgericht überprüfen zu lassen. Grundlage bleiben in jedem Fall die genehmigten Wertermittlungsrichtlinien.

Das Ergebnis der ortsgerichtlichen Wertermittlung wird als verbindlich anerkannt. Die Kosten der Ermittlung trägt der Antragsteller.

Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen des Vorpächters und des Pächters finden die Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Der Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste, abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bei der Wertermittlung entstehenden Kosten trägt der abgebende Pächter.

3.9. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht

4.1.1. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen.

4.1.2. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

4.2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht

4.2.1. den von der Mitgliedsversammlung oder Vorstand beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen, die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt;

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beiträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

4.2.2. die Bestimmungen der Satzung und erlassener Vereinsordnung wie Garten-, Wasser- und Stromordnungen zu befolgen

- 4.2.3. die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des Vereins gegenüber den Grundstückseigentümer beruhen.
 - 4.2.4. den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.
- 4.3. Fördernde Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.
Sie sind nicht wählbar.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr im April oder Mai als Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einladung hat in Textform mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Versammlung, sowie der Tagesordnung zu erfolgen.
- Sie muss per Post oder Email an die zuletzt bekannte Adresse versendet werden. Auch wird die Einladung in den 4 Infokästen an den Eingängen ausgehängt. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 5.1.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- 5.1.2. Besprechung und Genehmigung von Arbeitsprojekten für das neue Gartenjahr.
- 5.1.3. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrages.
- 5.1.4. Erledigung der eingebrachten Anträge.
- 5.1.5. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 5.1.6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- 5.1.7. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Kündigungen des Vorstandes.
- 5.1.8. Entscheidung über die Höhe des Ersatzbeitrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
- 5.1.9. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfes außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von

Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich höchstens das 8-fache des Mitgliedsbeitrages pro Garten betragen.

5.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

5.3. Am 22.04.2017 entfallen.

5.4. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, muss dem Vorstand bis 15. Februar des laufenden Jahres in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.

5.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen festzuhalten.

Stimmenthaltungen gibt es nicht.

5.6. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und des neuen Vorstandes. Die Wahl der Kassenprüfer obliegt der Mitglieder.

5.7. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

6. Vorstand

6.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- **Vorsitzender**
- **Stellvertretender Vorsitzender**
- **Schatzmeister**
- **Stellvertretender Schatzmeister**
- **Schriftführer**
- **1. Beisitzer**
- **2. Beisitzer**
- **3. Beisitzer**
- **Fachwart**
- **Wasserwart**
- **Elektrofachwart**

Der Wasserwart und der Elektrofachwart werden vom Vorstand bestimmt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder, das gilt auch für die Berufung und Bestellung.

6.2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

6.3. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Er setzt:

- a) die Höhe der Aufnahmegebühr,
- b) die Anzahl der jeweils im Geschäftsjahr abzuleistenden Gemeinschaftsarbeit fest.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 500,00 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen sind Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen und der Stadt Wiesbaden u.a.

- 6.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.
- 6.5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliedsversammlung erfolgen.
- 6.6. Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 6.7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stellenden Gegenstände verlangt.

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

- 8.1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Vereinsgelder sind soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen.
- 8.2. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.
- 8.3. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- 8.4. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch drei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- 8.5. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehende Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Auflösung des Vereins

9.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der aktiven Mitglieder erforderlich.

9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

10. Ehrungen

Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner e.V.

11. Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt aus gesetzlichen und steuerlichen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich, spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

12.2. Nach ihr kann Vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.

12.3. Die bisherige Satzung, sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitraum unwirksam.

12.4. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

12.5. Alle in der Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Kleingartenverein Mühlberg e.V. am 2. August 2003 beschlossen und am 10. November 2003 in das Vereinsregister eingetragen.

Wiesbaden, den 20. August 2003

Michael Müller
(1. Vorsitzender)

Josef Kraus
(2. Vorsitzender)

Barbara Kaczmarek
(Schriftführerin)

Anhang

Satzungsänderungen eingetragen am 24.01.2012 beim Amtsgericht

Punkte 5.1.9.; 6.4. und 9.2.

Satzungsänderungen eingetragen am 10.10.2012 beim Amtsgericht

Punkt 5.1. und 5.4

Satzungsänderungen eingetragen am 13.05.2015 beim Amtsgericht

Punkt 5.1.

Satzungsänderungen eingetragen am 19.07.2017 beim Amtsgericht

Punkt 2.5.; 4.3.; 5.1.; 5.3.; 5.4.; 6.1.; 6.2. und 8.4.

Satzungsänderungen eingetragen am 12.06.2023 beim

Amtsgericht

Punkt 6.1

Renate Schlegel

Anne Lüers

Susanne Zeising

(1. Vorsitzende)

(stellv. Vorsitzende)

(Schatzmeisterin)